

ROCK'N'HALL

Präambel

In den Paragraphen der nachfolgenden Satzung wird textlich zumeist die männliche Form verwendet. Diese steht jedoch gleichbedeutend dafür, dass die in der Satzung erwähnten Funktionen ohne Ansehung des Geschlechts (w/m/d) von jeder Person wahrgenommen werden können.

Satzung des „ROCK'N'HALL Rock&Pop Chor“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: ROCK'N'HALL Rock&Pop Chor
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist 83435 Bad Reichenhall.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Chorgesangs und von Kunst und Kultur in Bad Reichenhall und Umgebung.
3. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch regelmäßige Proben, Konzerte und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit verwirklicht.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 5 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Ausnahmen:
 - Sollte der (haupt- oder nebenberufliche) Chorleiter Mitglied im Verein und ggf. Vorstandsmitglied desselben sein, so erhält er gemäß eines, separat zu vereinbarenden, Chorleitervertrages ein, in diesem Vertrag festgesetztes, Honorar aus den Mitteln des Vereins.
 - Selbiges gilt für (haupt- oder nebenberufliche) Musiker, die Mitglied im Verein sind und den Chor bei Konzerten und/oder Proben instrumental begleiten.
 - Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 4 beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstands für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

ROCK'N'HALL

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen und dem Vorstand zu übermitteln.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Diese schriftliche Austrittserklärung muss spätestens bis a) 31. März bzw. b) 30. September einem Vorstandsmitglied überbracht werden, um den Austritt aus dem Verein zum a) 1. Mai bzw. b) 1. November desselben Jahres wirksam werden zu lassen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinszwecke schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr. Der Vorstand hört das betroffene Mitglied mündlich oder schriftlich an. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Ausschlussentscheidung des Vorstands hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zu Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Höhe der Beiträge wird in der Geschäftsordnung festgehalten.
2. Aus besonderem, begründetem Anlass kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen. Die Sonderumlage darf das Doppelte des jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Zu Beschlussfassung gelten die Vorschriften über den Mitgliedsbeitrag.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Mitglieder von der Pflicht zu Zahlung von Beiträgen oder Umlagen ganz oder teilweise befreien oder die Beiträge bzw. Umlagen stunden.

